

# ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

## für die eigenbetriebsähnliche Einrichtungen Gebäudebetrieb Erwitte

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz v. 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), des § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 04.12.2001 und der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Erwitte und den/die Bürgermeister/-in vom 02.11.2006, hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 02.11.2006 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### § 1 Betriebsausschuss Gebäude

- 1) Der Betriebsausschuss Gebäude ist zuständig für die Beratung
  - a) von Satzungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
  - b) von Grundstücksrechtsgeschäften im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen oder baulichen Veränderungen an Gebäuden, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist,
  - c) des Konzeptes zur Sanierung der städt. Gebäude,
  - d) über die Ernennung der Betriebsleiter/-innen,
  - e) bei der Einstellung und Entlassung von **tariflich** Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13,
  - f) bei der Ernennung und Entlassung von Beamten / Beamtinnen ab der Besoldungsgruppe A 13,
  - g) bei der Beförderung von Beamten / Beamtinnen nach Besoldungsgruppe A 13 und höher
  - h) des fünfjährigen Finanzplanes,
  - i) aller dem Rat obliegenden sonstigen Angelegenheiten.
  
- 2) Der Betriebsausschuss Gebäude entscheidet über
  - a) Planung und technische Ausführung von Baumaßnahmen im Hochbaubereich, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
  - b) die Planung und technische Ausführung von Instandsetzungsmaßnahmen bei Beträgen über 25.000,-- €, im Rahmen der verfügbaren Mittel,
  - c) die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert über 25.000,-- €, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, im Rahmen der verfügbaren Mittel,

- d) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 EigVO (Erfolgsplan), sofern Deckungsmittel bereitstehen,
- e) die Zustimmung zu Mehrausgaben für das Einzelvorhaben gemäß § 16 EigVO (Vermögensplan), wenn sie 10 v.H. des Ansatzes oder den Betrag von 10.000,-- € überschreiten, sofern Deckungsmittel bereitstehen,
- f) die Benennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss.

## **§ 2**

### **Betriebsleitung des Gebäudebetriebes**

- 1) Neben den Aufgaben, die die Betriebsleitung des Gebäudebetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften und im Rahmen der Betriebssatzung zu erfüllen hat, ist sie zuständig für
  - a) die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert bis zu 25.000,-- €, soweit entsprechende Mittel im Vermögens- oder Erfolgsplan zur Verfügung gestellt sind,
  - b) den Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich) bei einem Verzicht bis zu 10.000,-- €,
  - c) die Entscheidung über Anträge auf
    - I) die Stundung von Forderungen des Gebäudebetriebes Erwitte bis zur Höhe von 10.000 € für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten,
    - II) die Niederschlagung von Forderungen des Gebäudebetriebes Erwitte bis zur Höhe von 10.000 €,
    - III) den Erlass von Forderungen des Gebäudebetriebes Erwitte bis zur Höhe von 2.500 € im Einzelfall
  - d) die Entscheidungen über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- €.
- 2) Weitere Entscheidungen können der Betriebsleitung des Gebäudebetriebes durch Beschluss des Rates oder des Betriebsausschusses Gebäude im Rahmen ihrer Zuständigkeit übertragen werden.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt zum 20.11.2006 in Kraft.